

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 114/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Erlass ener neuen Vergaberechtssatzung sowie Festlegung neuer Wertgrenzen		
Datum 06.03.26	Geschäftszeichen	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 - Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Schwelm ab 01.07.2026 (7 Seiten) Anlage 2 - Übersicht über die NRW Wertgrenzen Direktauftrag (2 Seiten) Anlage 3 - Übersicht über die durchschnittlichen Wertgrenzen im Ennepe-Ruhr-Kreis (1 Seite)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 310 - Planen, Bauen, Umwelt		Beteiligte Fachbereiche: GIII
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Rechnungsprüfungsausschuss	18.03.2026	Vorberatung
Haupt-und Finanzausschuss	28.05.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	11.06.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 angehängte Vergaberechtssatzung der Stadt Schwelm wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW (basierend auf § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO NRW) galten bis 31. Dezember 2025 und regelten die Vergabe öffentlicher Aufträge durch Kommunen in Nordrhein-Westfalen unterhalb der EU-Schwellenwerte. Sie legten konkrete Verfahrensarten, Wertgrenzen und Pflichten fest, z. B. zur Anwendung der UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) für Liefer-/Dienstleistungen und VOB/A für Bauleistungen.

Bis Ende 2025 waren Direktaufträge aufgrund der Kommunalen Vergabegrundsätze NRW bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € (netto) möglich. Diese Wertgrenze galt für alle Leistungsarten: Liefer-, Dienst-, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen.

Mit der Einführung des § 75a Abs.1 GO NRW zum 01.01.2026 wurden die starren Wertgrenzen der bisherigen Regelungen (UVgO, VOB/A) für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte aufgehoben. Stattdessen wurde § 75a GO NRW eingeführt, nach dem eine Gemeinde bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen als alleinige gesetzliche Grundlage für Vergaben im unterschweligen Bereich die fünf Grundprinzipien der Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Gleichbehandlung und Transparenz zu beachten hat.

Örtliche Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken bzw. näher konkretisieren, darf die Gemeinde gemäß § 75a Abs. 2 GO NRW nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen.

Der Rat hat von der Möglichkeit der Einschränkung und Konkretisierung per Satzung am 27.11.2025 Gebrauch gemacht.

Die Stadt Schwelm hat mit Ratsbeschluss die o. g. Satzung zur vorläufigen Regelung des unterschweligen Vergaberechts erlassen, mit der festgelegt wurde, dass die bisherigen Wertgrenzen für die Vergabe von Direktaufträgen bis zum Erlass einer endgültigen Regelung vorläufig weitergelten sollen.

Die Stadt Schwelm beabsichtigt nunmehr, auf Grundlage des § 75a Abs. 2 GO NRW eine Vergaberechtssatzung zu erlassen, in der die Wertgrenzen für die Vergabe von Direktaufträgen endgültig festgelegt werden. Grundsätzlich soll die von den kommunalen Spitzenverbänden in NRW erarbeitete Mustersatzung für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte in NRW übernommen werden. § 2 Abs.1 a) und b) der Mustersatzung regelt die Wertgrenzen für die Vergabe von Direktaufträgen.

Für die Stadt Schwelm sollen zukünftig folgende Wertgrenzen für Direktaufträge gelten:

70.000,- € für Bauleistungen und 40.000,- € für Dienst-, Lieferleistungen sowie freiberufliche Leistungen

Diese Werte wurden unter Berücksichtigung der Wertgrenzen anderer kreisangehöriger Gemeinden für die Vergabe von Direktaufträgen und der Regelungspraxis weiterer Städte in Nordrhein-Westfalen sowie der spezifischen Verwaltungsstruktur und Größenordnung der Stadt Schwelm hergeleitet. Zur Vorbereitung wurde eine Abfrage bei anderen Gemeinden durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die überwiegende Zahl der Kommunen im Ennepe-Ruhr-Kreis Wertgrenzen festgelegt hat. Der durchschnittliche Wert liegt hier bei rund 33.000,- € für Bau-, Dienst- und Lieferleistungen (siehe Anlage).

Drei kreisangehörige Gemeinden haben keine eigenen Wertgrenzen festgelegt und verfahren unmittelbar nach § 75a Abs.1 GO NRW.

Ein landesweiter Vergleich mit 59 Städten in NRW ergab einen durchschnittlichen (gerundeten) Wert von 102.000,- € für Bau- und 52.000,- € für Dienst- und Lieferleistungen (siehe Anlage).

Regelung der Kommunikation bei Direktaufträgen § 8 Abs.2 der Mustersatzung

Hier soll **keine Wertgrenze** festgelegt werden, so dass diese Vorschrift für die Stadt Schwelm lauten soll:

Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs.1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich.

Alle vorgeschlagenen Wertgrenzen werden aus folgenden Gründen als sachgerecht und angemessen erachtet:

1. Ausgewogenheit:

Die Werte liegen zwischen den eher restriktiven Regelungen der unmittelbaren Vergleichskommunen und den höheren Wertgrenzen anderer Städte in NRW.

2. Verwaltungspraktikabilität und Abbau von übergriffiger Bürokratie

Durch angemessene Wertgrenzen können Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte effizienter (formlos) durchgeführt werden, ohne die Grundsätze von Transparenz, Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit zu beeinträchtigen.

Zudem wird hiermit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinreichend Rechnung getragen.

3. **Stärkung regionaler Unternehmen:**

Vereinfachte Verfahren im unteren und mittleren Auftragsbereich erleichtern insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die Teilnahme an Vergabeverfahren.

4. **Rechtssicherheit:**

Die Satzung schafft klare interne Zuständigkeiten und verbindliche Wertgrenzen und trägt damit zur Rechtssicherheit und Prüfungsfähigkeit bei.

5. **Berücksichtigung von kleinen Unternehmen und Start-Ups**

Durch höhere Wertgrenzen für Direktaufträge wird der Zugang von kleinen Unternehmen und Start-Ups zu öffentlichen Aufträgen erleichtert, da diese regelmäßig noch nicht das Personal haben, um an formellen Beschaffungsprozessen teilzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch den Erlass der Satzung nicht.

Mittelbar ist von einer Effizienzsteigerung in Vergabeverfahren auszugehen.

Auswirkungen auf das Klima:

neutrale Auswirkungen

positive Auswirkungen

negative Auswirkungen

Der Bürgermeister
gez. Langhard